

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **AUCH BEI EINEM WETTBEWERBER DES BEIHILFEEMPFÄNGERS STELLT DAS EUG HOHE ANFORDERUNGEN AN DIE KLAGEBEFUGNIS**

**EuG, Urteil v. 12.04.2019, Rs. T-492/15 – Deutsche Lufthansa gegen Europäische Kommission**

Die EU-Kommission hatte mehrere finanzielle Maßnahmen zugunsten von Ryanair und dem Flughafen Frankfurt-Hahn sowie die Entgeltordnung für den Flughafen beihilfenrechtlich geprüft. Mit Beschluss vom 1.10.2014 stellte die EU-Kommission fest, dass nur einige der finanziellen Maßnahmen eine staatliche Beihilfe darstellten, die jedoch mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien. Andere finanzielle Maßnahmen und die Entgeltordnung hätten dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers entsprochen und seien damit keine Beihilfe. Gegen diesen Beschluss erhob Lufthansa Klage vor dem Gericht der Europäischen Union.

Das Gericht sprach Lufthansa die Klagebefugnis ab. Allein die Stellung als Wettbewerber zu Ryanair reiche nicht aus, um nachzuweisen, dass Lufthansa von den finanziellen Maßnahmen zugunsten von Ryanair und einem Flughafen, von dem sie nicht fliegt, individuell betroffen sei. Lufthansa habe keine Angaben zur Definition und Struktur des Marktes gemacht, auf den sich diese Maßnahmen auswirken und nicht dargelegt, dass ihr durch die Maßnahmen eigene Marktanteile verloren gegangen seien bzw. sie bedeutende Umsatzeinbußen erlitten habe. Lufthansa sei nicht von dem Beschluss im Hinblick auf die Entgeltordnung unmittelbar betroffen, weil die Entgeltordnung weder auf sie noch auf Ryanair anwendbar gewesen sei. Eine etwaige Diskriminierung Dritter durch die Entgeltordnung könne Lufthansa nicht geltend machen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Urteil veranschaulicht die hohen Anforderungen an die Klagebefugnis im gerichtlichen Beihilfungsverfahren. Ein Kläger muss sorgfältig darlegen, warum er von den geprüften finanziellen Maßnahmen spürbar in seiner Stellung auf dem betreffenden Markt - der von ihm präzise definiert werden muss - beeinträchtigt ist. Die Stellung als Wettbewerber des Beihilfenempfängers allein reicht nicht aus, um eine Beihilfeentscheidung der Kommission vor dem EuG anfechten zu können. Ein Kläger muss auch darlegen können, dass er selber durch eine Maßnahme einem verfälschten Wettbewerb ausgesetzt ist. Die Diskriminierung allein anderer Unternehmen reicht nicht aus, um gegen die Maßnahme vor dem EuG klagen zu können.